

An der Spitze der Gewerbeordnung steht der Satz von der Gewerbefreiheit: „der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet“; auch kann die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich niemand entzogen werden. Doch sind im Gesetze selbst Ausnahmen hiervon vorgesehen und Beschränkungen zugelassen. Gänzlich beseitigt sind indessen der Unterschied zwischen Stadt und Land, das Verbot, gleichzeitig mehrere Gewerbe zu betreiben, die Beschränkung des Handwerks auf den Verkauf selbstgefertigter Waren, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Zünfte und Gilden, sowie die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte, so z. B. der Mahl-, Branntwein- und Brauzwang. Andre dergleichen Rechte sind wenigstens für ablösbar erklärt und können auf keinen Fall neu begründet werden; ebensowenig die sogenannten Real-, d. h. mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Gewerbeberechtigungen. Auch ist der Gewerbebetrieb innerhalb einer Gemeinde nicht von Erlangung des Bürgerrechts abhängig. Frauen, gleichviel ob verheiratet oder nicht, sind wie zum Handel (S. 172) so auch zum Gewerbebetrieb zugelassen.

Gewerbe-
freiheit

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen stehendem Gewerbe, Gewerbebetrieb im Umherziehen und Marktverkehr. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, hat gleichzeitig der zuständigen Gemeinde- oder Polizeibehörde, bei steuerpflichtigen Gewerben auch der Steuerbehörde hiervon Anzeige zu machen und empfängt darüber eine Bescheinigung.

Stehendes
Gewerbe

Einer besondern Genehmigung bedarf es nur, soweit es sich um die Errichtung von Anlagen handelt, die für den Besitzer selbst, für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen im Gefolge haben können. Die Gewerbeordnung enthält ein genaues Verzeichniß

Geneh-
migung